

Satzung zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden

Vom 25. Februar 2017

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in der Sitzung am 14. Februar 2017 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 18. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 41/2015 vom 09. Dezember 2015, Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die zentrale Geschäftsstelle der Graduiertenakademie als Anlaufstelle mit Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörigen, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind, ist der Zentralen Universitätsverwaltung zugeordnet. Ihr obliegt die Mitgliederverwaltung der Graduiertenakademie.“
2. § 2 Absatz 3 5. Anstrich wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 1 a. Satz 2 1. Punkt, wird das Komma durch „und“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 b. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die
 - eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurück liegt, zuzüglich nachgewiesener Zeiten für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt entsprechend), bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bzw. einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung oder der Pflege naher Angehöriger (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner) und
 - an der Technischen Universität Dresden einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgeht, mit einem Forschungsstipendium an der Technischen Universität Dresden tätig ist oder die mitgliedschaftliche Rechte an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden besitzt.“
5. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer“ durch die Wörter „mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle“ ersetzt.
6. § 3 Absatz 4 c. wird wie folgt neu gefasst:
„c. für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sechs Jahre nach Abschluss der Promotion, zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt oder“

7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die keine Mitgliedschaft gem. § 3 mehr beantragen können, besteht die Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die

 - eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs, aber weniger als zwölf Jahre zurück liegt, zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt, und
 - an der Technischen Universität Dresden einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgeht, mit einem Forschungsstipendium an der Technischen Universität Dresden tätig ist oder die mitgliedschaftliche Rechte an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden besitzt und
 - nachweislich eine wissenschaftliche Qualifizierungsabsicht (zum Beispiel Habilitation) verfolgt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 werden die Absätze 2, 3 und 4.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer“ durch die Wörter „mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle“ ersetzt.
 - d) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die assoziierte Mitgliedschaft wird zeitlich befristet gewährt und umfasst eingeschränkte Rechte und Pflichten. Für assoziierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden gemäß Absatz 1 endet die Mitgliedschaft spätestens zwölf Jahre nach Abschluss der Promotion, zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt.“
8. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Leitung der zentralen Geschäftsstelle“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 5 werden die Wörter „von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „von der Leitung der zentralen Geschäftsstelle und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zentralen Geschäftsstelle“ ersetzt.
10. § 13 wird aufgehoben. In der Inhaltsübersicht wird § 13 aufgehoben.
11. Die §§ 14 bis 16 werden die §§ 13 bis 15. In der Inhaltsübersicht werden die §§ 14 bis 16 die §§ 13 bis 15.
12. Es werden ersetzt:
- a) in der Inhaltsübersicht § 10, in § 7 Absatz 1 b., § 10 Überschrift und Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 das Wort „Doktorandenkonvent“ jeweils durch das Wort „Promovierendenrat“
 - b) in § 8 Absatz 1 f., § 10 Absatz 3 Satz 2 das Wort „Doktorandenkonvents“ durch das Wort „Promovierendenrats“

Artikel 2

Diese Änderungen der Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen